

Prozesserfolg vor dem Verwaltungsgericht Dresden nach komplexer Würdigkeitsprüfung

Das Verwaltungsgericht Dresden hat jetzt auf Grund mündlicher Verhandlung vom 04.08.2009 zu Gunsten der von uns vertretenen Mandantin entschieden, dass deren Rechtsvorgänger nicht als unwürdig im Sinne des § 1 Abs. 4 AusglLeistG anzusehen seien, ebenso wenig das von diesen repräsentierte Unternehmen (Az. des Verwaltungsgerichts Dresden: 7 K 2230/06).

Im Bescheid und in dem sich anschließenden Verwaltungsverfahren hat die Landesdirektion Dresden folgende Gründe aufgeführt, die angeblich zur Unwürdigkeit der Gesellschafter bzw. des von ihnen repräsentierten Unternehmens, eine aus drei Gesellschaftern bestehende OHG, führen sollten:

Einer der beiden Gesellschafter der OHG sei Mitglied habe dem nationalsozialistischen System erheblich Vorschub geleistet, weil er bereits seit dem 01.08.1931 Mitglied und von 1934 bis 1945 Ortsgruppenleiter der NSDAP in seinem Heimatort gewesen ist. Nach der Alliierten Kontrollratsdirektive Nr. 38 sei aber „Belasteter“, wer vor dem 01.05.1937 in die NSDAP eingetreten war. Dem anderen Gesellschafter der OHG wurde vorgeworfen, er habe den Dienstgrad eines SS-Hauptscharführers geführt und sei bei der „Leibstandarte SS Adolf Hitler“ im Einsatz gewesen. Beim Erreichen eines Offiziersranges in der allgemeinen SS sei ein erhebliches Vorschubleisten immer anzunehmen, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen sei.

Darüber hinaus liege auch ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit vor. Das Unternehmen habe vom Reichswirtschaftsministerium als kriegsentcheidend eingestufte Elektromotoren, elektrische Anlagen und Geschosse hergestellt, wozu die OHG auch Kriegsgefangene eingesetzt habe.

Auch das Unternehmen habe gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen. Insbesondere wurde dabei eine Anzeige des in der OHG tätigen Abwehrbeauftragten gegen eine polnische Zwangsarbeiterin hervorgehoben. Diese Anzeige habe dazu geführt, dass die polnische Arbeiterin strafrechtlich verfolgt worden ist.

Dem Unternehmen wurde weiterhin vorgeworfen, dass die Unabkömmlichkeitsstellung eines Arbeiters, der von der Ostfront zurückgekommen ist, aufgehoben wurde, weil der betreffende Arbeiter sich geweigert habe, an sog. „Panzerschichten“ teilzunehmen. Unmittelbar darauf sei er zum Kriegsdienst an der Ostfront eingezogen worden.

Im Laufe des Prozesses wandte dann noch die Landesdirektion Dresden ein, die Klage sei schon deswegen abweisungsreif, weil absehbar sei, dass nach Zerstörungen von Gebäuden auf dem Betriebsgelände sowie nach anschließenden Demontagen das Vermögen des Unternehmens zum Zeitpunkt der Enteignung negativ gewesen sei. Soweit in dem Verfahren auf Gewährung von Lastenausgleich ein Ersatzeinheitswert festgestellt worden sei, sei dieser für das Verfahren auf Gewährung von Ausgleichsleistung nicht bindend; denn die Lastenausgleichsbehörde habe diese Sachverhalte nicht berücksichtigt.

Mit diesen Argumenten hat sich das Verwaltungsgericht Dresden sehr sorgfältig auseinandergesetzt und kam zu folgenden Feststellungen:

Personenbezogene Ausschlussgründe:

Soweit einem der Gesellschafter vorgehalten worden ist, er sei als Hauptscharführer der Waffen-SS aktiv gewesen, konnten wir durch Vorlage des Wehrpasses belegen, dass diese Behauptung aus der Luft gegriffen war. Tatsächlich war der Betroffene nur 1,62 m groß und wurde erst kurz vor Kriegsende zum Obergefreiten befördert.

Auch in Bezug auf den anderen Gesellschafter wurde ein personenbezogener Ausschlussgrund verneint. Die bloße Mitgliedschaft des Betroffenen in der NSDAP und die Tätigkeit als Ortsgruppenleiter führten nicht zu einer solchen Unwürdigkeit. Unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.10.2006 (BVerwG, Urt. v. 19.10.2006, Az.: 3 C 39.05) bestehe bereits bei der Ausübung von Parteiämtern auf Kreisebene keine Vermutung dafür, dass der Betroffene in erheblichem Umfang der nationalsozialistischen Herrschaft Vorschub geleistet habe. Für eine Tätigkeit als Ortsgruppenleiter, also auf einer noch mehr untergeordneten Ebene, könne nicht anderes gelten. Hinzutretende Momente von beachtlichem Gewicht, die eine andere Sicht geböten, konnten von der Landesdirektion Dresden nicht vorgetragen werden. Die im Enteignungsverfahren im Jahre 1946 pauschal erhobenen Vorwürfe böten insoweit keine belastbaren Anhaltspunkte.

Unternehmensbezogene Ausschlussgründe:

Sodann hat das Verwaltungsgericht überprüft, ob unternehmensbezogene Gründe für einen Anspruchsausschluss gegeben sind. Das Verwaltungsgericht hat dabei folgende Grundsätze herausgestellt: Nicht jedes unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangene Unrecht führe automatisch zur Unwürdigkeit. Hinzukommen müsse, dass der Betroffene bzw. das Unternehmen in erheblichem Umfang gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Dabei sei es unerheblich, wenn das Verhalten unter der Herrschaft des Nationalsozialismus formal erlaubt oder von der Strafverfolgung ausgenommen war. Es komme nicht auf die formale Gesetzmäßigkeit, sondern auf den materiellen Unrechtsgehalt des Verhaltens an. Der Ausschlussstatbestand setze eine subjektive Komponente in Form eines zurechenbaren, vorwerfbaren Verhaltens voraus. Dabei handele es sich nicht um den straf- oder zivilrechtlichen Verschuldensbegriff. Ausreichend soll vielmehr eine willentliche und wissentliche Mitwirkung an Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit sein. Wichtig sei ferner, dass ein „Systembezug“ im weitesten Sinne festgestellt werden müsse, was bedeute, dass das Handeln in einem öffentlichen Kontext zu der nationalsozialistischen Ideologie gestanden haben müsse.

Das Verwaltungsgericht hat unter Anwendung dieser Grundsätze zunächst geprüft, ob dem Unternehmen als Verletzung der Grundsätze der Menschlichkeit vorgeworfen werden könne, überhaupt in dem Unternehmen Zwangsarbeiter beschäftigt zu haben. Nach den vorgelegten Unterlagen wurden im Wesentlichen westeuropäische Kriegsgefangene bzw. Zivilarbeiter beschäftigt. In der mündlichen Verhandlung hat allerdings das Verwaltungsgericht deutlich gemacht, dass dann, wenn – wie hier nicht – überwiegend sowjetische Kriegsgefangene und Ostarbeiter, Juden, Sinti und Roma beschäftigt worden seien, ein Indiz dafür bestehen könne, dass das Unternehmen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen habe, weil bekannt sei, dass Arbeitern aus diesen Personengruppen ein weitaus geringerer Lohn ausgezahlt worden ist als westeuropäischen Kriegsgefangenen und Fremdarbeitern. Wenn also in künftigen Fällen der Anteil z.B. von sowjetischen Kriegsgefangenen oder Juden auffällig hoch ist, so wird der Anspruchsteller ggf. den Beweis dafür führen müssen, dass diese gleichbehandelt worden sind mit westeuropäischen Kriegsgefangenen und Fremdarbeitern bzw. dass die Arbeitsbedingungen gleich waren.

Die von der Behörde ermittelten Fälle mutmaßlicher Denunziation, insbesondere durch den Abwehrbeauftragten, konnten dem Unternehmen nicht angelastet werden. Wir haben während des Prozesses wegen der Rechtsstellung und des Tätigkeitsbereichs von Abwehrbeauftragten in sog. „kriegswichtigen Betrieben“ bei dem Fritz Bauer–Institut in Frankfurt/Main recherchiert und in Erfahrung gebracht, dass Abwehrbeauftragte zwar formal der Belegschaft des jeweiligen Unternehmens angehörten, jedoch eine Sonderstellung insoweit innehatten, als sie in ihrem Aufgabenbereich von Weisungen der Gestapo, der SS und des SD abhängig waren. Die Bestellung des Abwehrbeauftragten erfolgte außerdem nicht durch das Unternehmen, sondern durch den SD. Von Weisungen des Unternehmensinhabers war der Sicherungsbeauftragte unabhängig. Diese Feststellungen könnten für eine Vielzahl weiterer Industriefälle von Bedeutung sein, weil ja in vielen Betrieben, die auch nur im Entferntesten als kriegswichtig eingestuft worden sind, Abwehrbeauftragte durch den SD, die Gestapo oder die SS eingesetzt worden sind, auf deren Auswahl und Tätigkeit die Unternehmensleitung keinen Einfluss hatte. Nur dann, wenn der Abwehrbeauftragte auf Initiative der Unternehmensleitung tätig geworden ist, könnte die konkrete Tätigkeit des Abwehrbeauftragten zur Unwürdigkeit des Unternehmens führen. Hier wird jeder Einzelfall sorgfältig zu prüfen sein

Soweit das Unternehmen einem Arbeiter, der wegen seiner Mitwirkung an der Rüstungsproduktion unabhkömmlich gestellt war, diese Vergünstigung entziehen ließ, weil er sich geweigert hatte, an sog. „Panzerschichten“ – also an Schichten, die ausschließlich auf Kriegsproduktion gerichtet waren – teilzunehmen, komme dem ein überragender Unrechtsgehalt nach Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht bei. Wenn der betroffene Arbeiter daraufhin zum Kriegsdienst an der Ostfront eingezogen wurde, sei dies ein Schicksal gewesen, welches die Masse der wehrpflichtigen Männer erleiden musste. Dass der betroffene Arbeiter dabei in besonderer Weise benachteiligt worden sei, sei nicht erkennbar.

Sodann befasst sich das Verwaltungsgericht mit der Bindung von Feststellungen der Lastenausgleichsbehörde, die zur Feststellung eines Ersatzeinheitswertes geführt haben. Das Verwaltungsgericht hielt den im Verfahren nach dem Beweissicherungs– und Feststellungsgesetz (BFG) bestandkräftig festgestellten Ersatzeinheitswert nicht deswegen für unverwertbar, weil dort Demontagen unberücksichtigt geblieben sein sollen. Der Gesetzgeber habe es mit der pauschalierenden Anknüpfung an Einheitswerte hingenommen, dass diese sich auf den Bestand eines Unternehmens beziehen, den es in aller Regel zum Zeitpunkt insbesondere der besatzungshoheitlichen Enteignung nicht mehr gegeben habe. Dem Gesetzgeber sei dabei bekannt gewesen, dass Kriegsschäden und Demontagen das Betriebsvermögen der deutschen Unternehmen regelmäßig verschlechtern hatten. Gleichwohl habe der Gesetzgeber den Einheits– oder den Ersatzeinheitswert nur unter den Voraussetzungen des § 580 ZPO für unverwertbar erklärt, womit nicht nachträgliche Änderungen bei der Feststellung dieser Werte, sondern nur Mängel im Verfahren der Festsetzung des Einheitswertes oder Ersatzeinheitswertes erfasst seien. Da Verfahrensmängel bei der Feststellung des Ersatzeinheitswertes aber nicht festzustellen waren, gilt dieser als bindend.

Gegen diese ausführlich begründete Entscheidung, die sich mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sehr eingehend auseinandersetzt, kann die Landesdirektion Dresden wegen der Nichtzulassung der Revision Beschwerde einlegen. Es bleibt abzuwarten, ob von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht wird.

Es zeichnet sich nun aber ab, dass die Landesämter genauer recherchieren werden, aus welchen Nationen und ethnischen Gruppen sich die in einem – landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen – Unternehmen beschäftigte Zwangsarbeiter zusammensetzen. Das

Bundesverwaltungsgericht hat eine solche Differenzierung bisher nicht getroffen. Grundsätzlich halten wir es aber für problematisch, wenn man einem Unternehmen deswegen einen Vorwurf machen will, weil überwiegend z.B. sowjetische Kriegsgefangene beschäftigt worden sind. Der Unternehmensinhaber dürfte nämlich in der Regel keinen Einfluss darauf gehabt haben, aus welchen Regionen ihm Fremdarbeiter zugewiesen worden sind. Denn wenn der Unternehmensinhaber die ihm zugewiesenen Fremdarbeiter nicht unmenschlich behandelt hat, sondern sie ausreichend gepflegt und untergebracht hat, halten wir es für äußerst problematisch, wenn aus der nationalen oder ethnischen Zugehörigkeit von Fremdarbeitern die Unwürdigkeit des Unternehmens hergeleitet werden soll.

Auch hier dürfte ausschließlich darauf abzustellen sein, ob und ggf. welche Unterschiede in der Behandlung der jeweiligen zugewiesenen Fremdarbeiter gemacht wurden und ob dies im jeweiligen Einzelfall dem Unternehmen vorzuwerfen war. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung zu dieser Problematik weiterentwickeln wird.

Bad Ems, 15.09.2009